

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 17

Wolfsburg, 05. August 2020

Nummer 45

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wendschotter und Vorsfelder Drömling
mit Kötherwiesen“ in der Stadt Wolfsburg
vom 15.07.2020

Seite 461 – 481

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom 15.07.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ sowie einen ehemaligen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Drömling“ und die „Kötherwiesen“.

- (2) Das NSG liegt in der Stadt Wolfsburg, im Bereich der Ortsteile Wendschott, Vorsfelde und Reislinden, in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Es umfasst ein weiträumiges, nahezu ebenes Niederungsgebiet auf An- und Niedermoor im Urstromtal der Aller. Prägend für das Gebiet sind hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen.
- Der überwiegende Teil des NSG gehört zum Schutzgebietssystem „Niedersächsischer Drömling“. Die großflächige Nutzung des Drömling wurde erst durch Einführung der Rimpauschen Moordammkulturen im 19. Jahrhundert ermöglicht. Heute wird der Bereich des „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ hauptsächlich als Dauergrünland genutzt, kleinere Teilflächen als Acker oder Wald. Kennzeichnend für die Grünlandbereiche ist das Nebeneinander von mehr oder weniger feuchten, nährstoffreichen Standorten mit Übergängen bis hin zu mageren, mesophilen Bereichen. Daran angepasst hat sich ein Komplex aus größtenteils extensiv genutzten Flutrasen, Feucht- und Nasswiesen, Mähweiden und Weiden entwickelt. Eingestreut finden sich kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte und kleinere Stillgewässer, verbunden durch ein weit verzweigtes Netz strömungsarmer Entwässerungsgräben mit reicher Wasservegetation und Anschluss an das Gewässersystem der Aller. Dieser Bereich wird durch den Mittellandkanal in zwei Teilgebiete unterteilt.
- Südwestlich entlang der Aller schließt sich ein drittes Teilgebiet im Bereich „Kötherwiesen“ an. Dieses Gebiet wurde im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen umgestaltet und zu einem Mosaik aus Feucht- und Nassgrünland, Stillgewässern, Seggenrieden, Röhrichten, Hochstaudenfluren, vereinzelt Feuchtgebüschen und randlichen Feldgehölzen entwickelt.
- Das NSG liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher eine für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) sowie den 8 Detailkarten der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Natur-schutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 92 „Drömling“ (DE 3431-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/ EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und zum Teil im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) V 46 „Drömling“ (DE 3431-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch EU-VO 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L 170, S. 115). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 722 ha. Davon entfallen auf das FFH-Gebiet ca. 722 ha und auf das Vogelschutzgebiet ca. 662 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung als Teil des Schutzgebietssystems des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Niedersächsischer Drömling“, insbesondere durch:
1. Sicherung der Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände durch Anstau von Gewässern im Wendschotter Teilgebiet der Politz,
 2. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Naturwaldflächen / Prozessschutzflächen,
 3. Extensivierung der Waldnutzung,
 4. Entwicklung, Sicherung und Pflege von extensiv genutzten Dauergrünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
1. der großräumigen Niederungslandschaft mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie möglichst hohen Grundwasserständen und periodischen Überflutungen als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope, Lebensraumtypen, Lebensstätten, Arten und Lebensgemeinschaften und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO₂-Freisetzung, u. a. durch Optimierung der Wasserrückhaltung im Gebiet und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Aller,
 2. großflächiger, mehr oder weniger extensiv genutzter Dauergrünlandkomplexe mit geringer oder fehlender Düngung, insbesondere artenreicher Feucht- und Nasswiesen, mit natürlich hohen Grundwasserständen und zeitweiser Überflutung mit gebietstypischen, größeren, übersichtlichen Überschwemmungsbereichen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Wiesen-Alant, Gelbe und Glänzende Wiesenraute, Wiesen-Segge, Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, Sumpfschrecke, Sumpfröhrling, Ringelnatter, Breitflügelfledermaus, Kammmolch, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Weißstorch, Bekassine, Wachtel, Braun- und Schwarzkehlchen, Krickente, Tüpfelsumpfhuhn, Kiebitz, Rohrweihe, Wiesenschafstelze),
 3. artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, blütenreicher, extensiv gemähter Wiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf natürlicher Weise mäßig feuchten bis mäßig trockenen (mesophilen) Standorten und z. T. übersandeten Moorflächen, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Gewöhnliches Ruchgras, Wiesen-Schaumkraut, Wiesen-Platterbse, Scharfer Hahnenfuß, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpfhornklee, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper, Kiebitz, Feldlerche, Braun- und Schwarzkehlchen, Rebhuhn, Wachtel, Feldschwirl, Weißstorch),
 4. halboffener Niederungsbereiche mit mosaikartigem Wechsel von offenen Flächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Waldbereichen, mit reich strukturierten Rändern und Säumen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Waldeidechse, Kammmolch, Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus, Neuntöter, Braunkehlchen, Wiesenschafstelze, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wendehals, Grünspecht, Gartenrotschwanz),
 5. naturnaher, zum Großteil ungenutzter, vielfältig mosaikartig strukturierter, störungsarmer Laubwaldbereiche (insbesondere feuchter und nasser Ausprägung) mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Birken-Moor- und Bruchwäldern, Eichen-Mischwäldern und Hartholzauenwäldern aus lebensraumtypischen, standortheimischen Baumarten, mit allen Altersstufen und Entwicklungsphasen, lichten eichenreichen Altholzbeständen, z. T. sonnenexponierten Habitatbäumen, einem hohen Anteil an liegendem und stehendem Totholz, einer standorttypischen, artenreichen, möglichst autochthonen Strauch- und Krautschicht, kleinen Lichtungen, vielgestaltigen Wald(innen)rändern und -säumen, sonstigen Kleinstrukturen (z. B. Tümpel, feuchte Senken) sowie Vernetzungskorridoren, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Biber, Fischotter, Waldeidechse, Fransen-, Wasser- und Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mittel-, Klein- und Grünspecht, Nachtigall, Pirol, Baumfalke, Kranich, Rot- und Schwarzmilan),

6. niederungstypischer Biotopkomplexe mit feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Feuchtbüschen, Bruch- und Sumpfwäldern, Sümpfen, Seggenrieden, Röhrichtbeständen und strukturreichen Uferändern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Sumpf-Platterbse, Sumpf-Greiskraut, Östlicher Großer Fuchs, Großer und Kleiner Schillerfalter, Fischotter, Biber, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Laubfrosch, Ringelnatter, Kranich, Braunkehlchen, Wachtelkönig, Feldschwirl, Bekassine, Wiesen-schafstelze, Rohrweihe, Krickente, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Schilf- und Drosselrohr-sänger),
 7. naturnaher, reich strukturierter und gut vernetzter Gewässersysteme aus Stillgewässern mit z. T. ausgedehnten Verlandungs- bzw. Flachwasserzonen und kleinen Inseln sowie artenreichen Gräben (einschließlich Rimpauscher Gräben) und Fließgewässern, die in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten teils stehen oder nur langsam fließen, mit Möglichkeiten zum Ausufernd und strukturreichen Gewässersohlen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Laichkräuter, Wasserlinsen, Teich- und Seerose, Bitterling, Schlammpeitzger, Hasel, Gründling, Steinbeißer, Bachmuschel, Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Ringelnatter, Wasser- und Rauhautfledermaus, Große Moosjungfer, Gemeine Keiljungfer, Glänzende Binsenjungfer, Fischotter, Biber, Krickente, Höckerschwan, Schilf- und Drosselrohrsänger, Rohrweihe),
 8. der Durchgängigkeit der Gewässersysteme von Aller, Wipperaller und Steekgraben sowie der zuführenden Grabensysteme, für wandernde, vor allem aufwärts ziehende Arten,
 9. großflächig unzerschnittener, störungsarmer Räume durch Optimierung der Gebietsberuhigung, u. a. durch eine geeignete Besucherlenkung,
 10. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist,
 11. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten, sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen,
 - sowohl von Arten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie, z. B. Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
 - als auch von sonstigen schützenswerten Arten, z.B. Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), Östlicher Großer Fuchs (*Nymphalis xanthomelas*), Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Boloria selene*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Walzensegge (*Carex elongata*), Knöllchensteinbrech (*Saxifraga granulata*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*),
 12. durch Optimierung der ökologischen Kohärenz, auch über das Gebiet hinaus mit den angrenzenden NSGs „Nördlicher Drömling“, „Pölitze und Hegholz“ und „Südlicher Drömling“ sowie anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, im Rahmen einer weiträumigen Vernetzungs- und Austauschfunktion.
- (4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Wendeschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 92 „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 46 „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (LRT) gem. Anhang I FFH-Richtlinie:

91E0* Auenwälder mit Erle und Esche

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch natürliche bzw. naturnahe, feuchte bis nasse, zeitweise überflutete, strukturreiche Erlen-Eschen-Auenwälder aller Altersstufen und Entwicklungsphasen, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, mit im Mittel 10 bis 20 lebenden Habitatbäumen und 5 bis 10 Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel, feuchte Senken, Flutrinnen) sowie einer artenreichen Strauch- und Krautschicht und vielgestaltigen Wald(innen)rändern, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Stieleiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Echter Hopfen (*Humulus lupulus*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*)).

2. der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I FFH-Richtlinie:

a) 3130 nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, in der Regel fischfreie Stillgewässer in den Kötherwiesen auf sandigen bzw. schluffigen Standorten mit trockenfallenden Teilbereichen durch stark schwankende Wasserstände sowie flache, naturnahe, unverbaute Ufer, klares bis leicht getrübbtes dys- bis mesotrophes Wasser, offene Sandböden, geringe Verschlammung, kleinwüchsige Vegetation, extensiv beweidete, strukturreiche Gewässerrandstreifen mit allenfalls vereinzeltem Gehölzbewuchs am Ufer, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gewöhnlicher Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)).

b) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

Der günstige Erhaltungszustand der Kleingewässer und abflusslosen (Rimpau-) Gräben ist gekennzeichnet durch eine dauerhafte Wasserführung sowie naturnahe, unverbaute Ufer, freie Wasserflächen, klares bis leicht getrübbtes meso- bis eutrophes Wasser, geringe Verschlammung, Tauchblatt- und Schwimmblattgesellschaften sowie eine gut entwickelte Verlandungsvegetation und nur extensiv genutzten, strukturreichen Gewässerrandstreifen mit vereinzeltem Gehölzbewuchs, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Froschbiss (*Hydrocharis morsus ranae*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Fischotter (*Lutra lutra*), Krickente (*Anas crecca*), Höckerschwan (*Cygnus olor*)).

c) 6410 Pfeifengraswiesen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, ungedüngte, neophyten- und gehölzfreie, spät gemähte Pfeifengraswiesen auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis -nassen Standorten mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und Pfeifengras (einschließlich Ausbildungen bzw. Übergängen zu sonstigen artenreichen Nasswiesen), im Komplex mit anderen Grünland- und Sumpfbiotopen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)).

d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, neophytenfreie Hochstaudenfluren mit allenfalls vereinzelt Gehölzanflug, einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, vorwiegend entlang von Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Teillebensraum von Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Feldschwirl (*Locustrella naevia*)).

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, blütenreiche, extensiv gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten (einschließlich der Entwicklung zu artenreichen Nasswiesen bei Wiedervernässung), teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Kiebitz (*Vanellus canellus*), Teillebensraum von Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wachtelkönig (*Crex crex*)).

f) 91F0 Hartholzauenwälder

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch einen gebietstypischen naturnahen Wasserhaushalt mit charakteristischen periodischen Überflutungen sowie durch lebensraumtypische, autochthone Baumarten der Hartholzauenwälder, mit allen Altersstufen und Entwicklungsphasen im mosaikartigem Wechsel, mit im Mittel 5 bis 10 lebenden Habitatbäumen und 5 bis 10 Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, einer artenreichen Kraut- und Strauchschicht, vielgestaltigen Wald(innen)rändern und auentypischen Habitatstrukturen (z. B. Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel), einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Feldulme (*Ulmus minor*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Biber (*Castor fiber*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grünspecht (*Picus viridis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*)).

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden übrigen Tierarten gem. Anhang II FFH-Richtlinie, insbesondere durch Schutz, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume:

a) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher submerser und emerser Vegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie störungsarmen, gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

b) Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, sommerwarme, natürlicherweise langsam fließende oder stehende, wasserpflanzen- und großmuschelreiche Fließgewässer (z. B. Aller) und Grabensysteme (z. B. Vorderer Drömlingsgraben) - einschließlich Rimpauscher Gräben - sowie Stillgewässer in naturnahen, periodisch überfluteten Niederungen mit flachen Verlandungszonen, einem reichen Nahrungsangebot (z. B. Wirbellose, Algen) und sandigem oder schlammigem Grund und ausgeprägten Teich- und Flussmuschelbeständen (zur Eiablage im Kiemenraum) sowie Ausbreitungsmöglichkeiten durch gefahrenfreie Verbindungskorridore (z. B. Rohre, Gräben).

c) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern und Auen, natürlicher Gewässerdynamik, autotypischen Habitatstrukturen, gewässerbegleitenden Wäldern, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (z. B. Reisighaufen), Schlaf- und Wurfbauen sowie störungsarmen, gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Umfluter, Bermen).

d) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, kleineren, tieferen, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (z. B. Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit guter Wasserqualität, ausgeprägter Unterwasservegetation und Flachwasserzonen mit strukturiertem Gewässergrund und benthischen Futtertieren als Laichgewässer sowie nur extensiv genutzten, strukturreichen Uferbereichen mit vereinzelt Gehölzbewuchs in einer strukturreich ausgeprägten Umgebung als terrestrischer Lebensraum (z. B. Brachen, Feuchtwiesen und -weiden) im räumlichen Zusammenhang mit Feldgehölzen und Waldbereichen als weiteren Landlebensraum mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (z. B. Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien, strukturreichen Verbindungskorridoren (z. B. Hecken, Gebüsche, Waldränder mit krautige Vegetation) zwischen den Teillebensräumen.

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, sommerwarme, vorwiegend wasserpflanzenreiche, natürlicherweise langsam fließende oder stehende, mäßig verschlammte, eutrophe Fließgewässer (z. B. Wipperaller, Steekgraben) und Grabensysteme (z. B. Vorderer und Mittlerer Drömlingsgraben) - einschließlich Rimpauscher Gräben - sowie Stillgewässer in naturnahen, periodisch überfluteten Niederungen mit flachen Verlandungszonen mit großflächiger, weichblättriger und fein gefiederter Unterwasservegetation (z. B. Wasserpest, -feder, -stern, lückige Röhrichtbestände), einem reichen Nahrungsangebot (z. B. Würmer, Schnecken, Insektenlarven) und lockeren, durchlüfteten Schlammböden, seltener Feinsandböden, mit der Möglichkeit sich bei Austrocknung bis zu 50 cm tief einzugraben, sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten durch Verbindungskorridore (z. B. Rohre, Gräben).

- (6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch Schutz, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume aller maßgeblichen Vogelarten, insbesondere

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

a) Kranich (*Grus grus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, störungsarme, feuchte bis nasse Niederungsbereiche mit Bruchwäldern, Röhrichten, Sümpfen und Mooren, mit Flachwasserzonen als Schlafplatz und kleinen Inseln zur Nestanlage, im kleinräumigen Wechsel mit extensiv genutztem Feuchtgrünland und feuchten Brachen als Nahrungshabitat, sowie gefahrenfreien Flugräumen.

b) Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, großräumig störungsarme, strukturreiche, lichte, eichenreiche Laub- und Laubmischwaldbereiche mit sehr hohem Anteil an Altholz und stehendem Totholz, vor allem aus licht stehenden, sonnenexponierten, großkronigen Eichen als Höhlenbäume, aber auch anderen grobrindigen Baumarten (z. B. Erle, Ulme, alte Buchen) mit einer reichhaltigen Arthropodenfauna als Nahrungshabitat, die durch Vernetzungskorridore verbunden sind.

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch offene bis halboffene, reich strukturierte Niederungsbereiche mit besonnten, extensiv genutzten Dauergrünlandflächen mit z. T. kurzrasigen bzw. vegetationsarmen Bereichen und einer artenreichen Großinsektenfauna als Nahrungshabitat, in Verbindung mit stufig aufgebauten Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen oder Waldrändern als Jagd- und Beobachtungswarten sowie sonnigen Nistplätzen.

d) Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, offene, reich strukturierte Niederungsbereiche mit einem Mosaik aus mehr oder weniger extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäuger, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen.

e) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Feldgehölzen sowie strukturreichen Bruch- und Feuchtwaldbereichen mit lichten, eichenreichen Altholzbeständen zur Horstanlage in der Nähe von fischreichen Gräben, Fließ- und größeren Stillgewässern und Vernetzungskorridoren zwischen den Teillebensräumen sowie gefahrenfreien Flugräumen.

f) Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, störungsarme, überwiegend offene, strukturreiche Niederungsbereiche mit extensiv genutzten, teils bis in den Spätsommer ungemähten Feucht- und Nasswiesen, Brachen, großflächigen lockeren Röhrichten und Rieden sowie breiten Säumen mit Hochstaudenfluren, mit hochwüchsiger, stellenweise deckungsreicher Vegetation für die Nestanlage, Jungenaufzucht und die Mauser, mit Rufplätzen und größtenteils lückiger Vegetation als Nahrungshabitat.

g) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, offene bis halboffene Niederungsbereiche mit extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten Kleingewässern und Teichen, mit kurzrasiger Vegetation und Flachwasserzonen als Nahrungshabitat, möglichst in der Nähe frei und hoch liegender Horststandorte (Einzelbäume, Masten, auch Dächer und Schornsteine) sowie mit gefahrenfreien Flugräumen.

2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie):

a) Bekassine (*Gallinago gallinago*), auch als Brutvogel wertbestimmend

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, offene bis halboffene, feuchte bis nasse, zeitweise flach überschwemmte Niederungsbereiche mit extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen, Brachen, Rieden und lockeren Röhrichten, mit eingestreuten Flachwasserbereichen (z. B. Blänken, Mulden, Kleingewässer, Verlandungszonen) mit Bulten zur Nestanlage und als Rastplätze sowie kurzrasiger Vegetation und offenen Schlammflächen mit stocherfähigem Boden als Nahrungshabitat.

- b) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch offene, strukturreiche Niederungsbereiche mit mehr oder weniger extensiv genutzten, blüten- und insektenreichen, kleinparzelligen Dauergrünländern, Brachen, Hochstaudenfluren und vielfältigen linearen ruderalen Saumstrukturen (z. B. Graben- und Wegränder, Zaunrassen, Randstreifen, Nutzungsgrenzen) mit spätem Mahdtermin als Nistplatz, mit Weidepfehlen und kleinen Einzelbüschen als Sing- und Jagdwarten, angrenzend an lückige bzw. kurzrasige Vegetation (Wiesen, Weiden) als Nahrungshabitat.
- c) Krickente (*Anas crecca*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, feuchte bis nasse, zeitweise flach überschwemmte Niederungsbereiche mit Feuchtwiesen, verschilften Bereichen und flachen deckungsreichen Stillgewässern und (Rimpau-) Gräben mit angrenzender dichter Vegetation für die Nestanlage, Flachwasserbereichen als Nahrungshabitate und größeren Wasserflächen als Rast- und Schlafplätze sowie gefahrenfreien Flugräumen.
- d) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, halboffene, strukturreiche, feuchte Niederungsbereiche mit kraut- und unterholzreichen, stufig aufgebauten Hecken, Feldgehölzen, Wald- und Ufersäumen mit insekten-, samen- und beerenreichen Gebüschern, auch als Singwarten, und einer ausgeprägten Krautschicht vor allem für die Nestanlage, auch zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen.
- e) Pirol (*Oriolus oriolus*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, lichte, sonnige, gewässernahe, strukturreiche, feuchte Bruch- und Feuchtwaldbereiche, aber auch andere geeignete Laubholzbestände (z. B. Feldgehölze) mit hohem Altholzanteil und einem reichen Angebot an Insekten und Larven, im Sommer auch fleischigen Früchten und Beeren, sowie sonnigen Nistplätzen in Baumkronen oder an Gehölzrändern.
3. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, insbesondere folgender Arten bzw. Artengruppen:
- a) Wiesenvögel**, z. B. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), in feuchten bis nassen oder wechsellassen, störungsarmen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereichen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot, insbesondere Insekten,
- speziell für den Kiebitz zusätzlich mit kleinen offenen Wasserflächen und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden,
 - speziell für die Wiesenschafstelze zusätzlich mit Randstrukturen wie Gras-, Röhricht- und Staudensäume an Nutzungsgrenzen, Weg- und Gewässerrändern, Brachflächen, Verlandungszonen an Gewässern und wasserführenden Gräben sowie Jagd-, Sitz- und Singwarten (z. B. Hecken),
 - speziell für den Wiesenpieper zusätzlich mit sichtgeschützten Brutplätzen in höherer Vegetation,
 - speziell für das Schwarzkehlchen zusätzliche mit einzelnen Büschen.
- b) Feldvögel**, z. B. Wachtel (*Coturnix coturnix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), in einer offenen Kulturlandschaft mit einem vielseitigen Nutzungsmosaik aus möglichst extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen mit gut strukturierten Randstrukturen,
- speziell für die Wachtel zusätzlich mit hoher deckungsreicher Krautschicht auf tiefgründigen, feuchten Böden,
 - speziell für die Feldlerche zusätzlich mit nicht zu feuchten, lückenhaften niedrigen Vegetationsbereichen,
 - speziell für den Feldschwirl zusätzlich mit hoher Krautschicht in Verbindung mit Singwarten (z. B. Sträucher, kleine Bäume).

- c) Schwimmvögel**, z. B. Höckerschwan (*Cygnus olor*), in Gewässern mit breiten Flachwasserzonen und zeitweise überschwemmten Bereichen mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, sowie störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten,
- speziell für den Höckerschwan zusätzlich mit wasserpflanzenreichen Flachwasserzonen und kleinen Pflanzeninseln zur Nestanlage.
- d) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen**, z. B. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), in störungsarmen großflächigeren Röhrichten und Seggenrieden, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Grünlandbereichen,
- speziell für die Rohrweihe zusätzlich mit Verlandungszonen, Kleingewässern, Sümpfen und extensivem Feuchtgrünland,
 - speziell für das Tüpfelsumpfhuhn zusätzlich mit extensiven Nasswiesen und -brachen ohne größere Wasserstandsschwankungen zur Brutzeit, in Kombination mit kleinflächigen offenen Flachwasser- und Schlammflächen,
 - speziell für die Wasserralle zusätzlich mit flach überstauten hohen Pflanzenbeständen in Kombination mit kleinen offenen Wasserflächen,
 - speziell für den Schilfrohrsänger zusätzlich mit einzelnen Weidengebüschen und lückigen Schilfbeständen mit langen Grenzlinien und hohen Wasserständen, in Kombination mit Nassgrünland und Brachen.
- e) Vögel der Laubwaldbereiche und Parklandschaften**, z. B. Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grünspecht (*Picus viridis*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), in naturnahen, störungsarmen, offen strukturierten Laubwaldbereichen mit einem kleinräumigen Nebeneinander aller Altersstufung und Entwicklungsphasen und einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sowie stufigen Wald(innen)rändern und Lichtungen, angrenzend an halboffenere Bereiche,
- speziell für den Kleinspecht zusätzlich mit alten, grobborkigen Weichholzbäumen (z. B. Weide, Erle) mit einem reichen Angebot an kleinen Insekten,
 - speziell für den Grünspecht und den Wendehals zusätzlich mit stark aufgelichteten, ameisenreichen Bereichen, zusätzlich für den Wendehals auch mit verlassenen Spechthöhlen,
 - speziell für den Gartenrotschwanz zusätzlich mit einer aufgelockerten, insektenreichen Strauch- und Krautschicht sowie Baumhöhlen, gerne in Kopfweidenbeständen,
 - speziell für den Baumfalken zusätzlich mit struktur- und großlibellenreichen Gewässern sowie Feuchtgebieten in der Nähe der Bruthabitate.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; nicht als Wege gelten z.B. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen und in den Stillgewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
4. außerhalb der Fahrwege oder als Reitweg gekennzeichneten Wege zu reiten,
5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kanus, Surfbretter, Modellboote, SUBs) zu befahren,
6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum außerhalb der Ortslagen unbemannte Luftfahrtsysteme, Flugmodelle (z. B. Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
8. zu baden, zu angeln, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
9. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z. B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,
10. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln,
13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen (z. B. Verfüllung von Senken), Abgrabungen (z. B. Gewässerneu- oder -ausbau), Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringung von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen (z. B. Müll, Gartenabfälle, Gehölzschnitt) und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen bzw. abzulassen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder von Teilflächen führen können,
15. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können (z. B. Futtermittel, Wildfutter),
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
17. bauliche Anlagen aller Art (z. B. Bootsstege) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 14 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z. B. die Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten) sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.
- (3) Organisierte Veranstaltungen (z. B. Osterfeuer) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden; sonstige Anzeige-, Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten bleiben unberührt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies, Lesesteine), bei befestigten Wegen mit milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum; Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
- (5) Freigestellt ist die Pflege der Wegeseitenränder, abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- (6) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z. B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Nds. Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer zweiter und dritter Ordnung, des Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ (Bek. des MU vom 06.07.2017, Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 844) sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele und nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
 - b) nur abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m) oder auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans,
 - c) Aushub und Schnittgut sind unverzüglich auf vorkommende Tiere wie z. B. Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu kontrollieren und die Tiere sind unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen; das entnommene Material kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,

- d) weitergehende notwendige Maßnahmen wie Grundräumung, Entschlammung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) Teilabtrag bzw. Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter c) und d) genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmens erfolgen.

- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.
- (9) Weiterhin freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 - 1. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitzen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. ohne Totschlagfallen,
 - 3. nur mit selektiven, unversehrt fangenden Lebendfallen von mindestens 0,80 m Länge, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren,
 - 4. ohne Jagd in einem Radius von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z. B. Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres,
 - 5. ohne Bejagung der in § 2 Schutzzweck aufgeführten Arten.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft.

- (10) Weiterhin freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Angelnutzung in den mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Angelbereichen, unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:
 - 1. ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung,
 - 2. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - 3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
 - 4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 - 5. ohne den Einsatz von Reusen, außer nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, z. B. zur Bekämpfung von Neozoen oder im Rahmen des Monitorings durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte,
 - 6. einschließlich Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte oder entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen,

7. Fischbesatzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung sowie mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (z. B. im Rahmen eines Besatzplanes); das Einsetzen von bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen ist unzulässig.
- (11) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Dränagen,
 2. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
 3. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Ackerflächen gem. Nr. 1 und 2, jedoch ohne Ackernutzung auf beidseitig mindestens 2 m (gemessen von der Böschungsoberkante) breiten Randstreifen entlang der Gewässer,
 4. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 5 bis 8, ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen als Dauergrünland gem. Nr. 1 und 2 sowie mit folgenden zusätzlichen Einschränkungen:
 - a) ohne Grünlanderneuerung; zulässig sind Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit naturraumtypischen Gräsern und Kräutern mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. Aufsandungen, Einebnen oder Planieren von Senken, Mulden oder Rinnen); zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 15. März bis 31. Mai, erste Mahd ab 1. Juni, zweite Mahd frühestens sechs Wochen nach der ersten Mahd,
 - d) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen, ausgenommen beim herbstlichen Pflegeschnitt,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; mit Ausnahme der Bekämpfung von sog. Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut, Sumpfschachtelhalm), wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärresten oder Klärschlamm,
 - h) ohne Düngung und Kalkung in einem Abstand von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede sowie in einem Abstand von 20 m um Pfeifengraswiesen,
 - i) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten,
 - j) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren dauerhafte Neuerrichtung in ortsüblicher Weise (z. B. Eichenspaltpfähle) ohne breite Kunststofflitzen,
 - k) die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser bis zu 10 m³ täglich für das Tränken von Weidevieh; Anzeige und Erlaubnispflichten nach dem WHG bleiben unberührt,
 - l) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - m) einschließlich der Mahd von gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen,

6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandflächen gem. Nr. 5, jedoch ohne Weidenutzung mit mehr als 2 Weidetieren je Hektar vom 1. Januar bis 15. Juni,
7. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) gem. Nr. 5, jedoch
 - a) ohne Düngung vor der ersten Mahd,
 - b) zweite Mahd frühestens zehn Wochen nach der ersten Mahd,
 - c) Weidenutzung nur als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen frühestens nach der ersten Mahd,
8. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 6410 (Pfeifengraswiesen) gem. Nr. 5, jedoch
 - a) ohne Düngung und Kalkung, auch in einem Abstand von 20 m um diesen LRT,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) ohne Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd, erste Mahd ab dem 15. August,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- bzw. Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen gem. Nr. 5 bis 8 zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen.

Eine Karte mit der genauen Lage der einzelnen Biotoptypen und Lebensraumtypen (LRT) kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland.

- (12) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen und anderen Teilflächen im Eigentum der Stadt Wolfsburg und des Landes Niedersachsen wird die Bewirtschaftung eingestellt, um auf diesen Prozessschutzflächen eine natürliche Entwicklung zuzulassen.

Freigestellt bleiben:

1. Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z. B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener oder archäophytischer Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten,
2. Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z. B. Entnahme von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten).

- (13) Weiterhin freigestellt ist die Eigenentwicklung der Waldflächen durch Nutzungsverzicht oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen im Sinne des § 11 NWaldLG sowie §§ 5 Abs. 3 und 14 Abs. 2 BNatSchG und unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) nach folgenden Vorgaben:

1. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben oder Grüppen,
3. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,

4. Befahrung nur auf den Wegen und Rückelinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
5. ohne Änderung des Bodenreliefs (z. B. Verfüllung von Mulden und Senken),
6. unter Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport, sowie unter besonderer Berücksichtigung befahrungsempfindlicher Standorte und Altholzbestände,
7. Bodenbearbeitung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen, z. B. erforderliche plätzeweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung,
8. ohne Düngung,
9. Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
10. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist, und nur auf Grundlage eines schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
11. Restbestände der natürlichen Waldgesellschaften sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu fördern,
12. ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald sowie die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten,
13. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten (z. B. Douglasie, Roteiche, Spätblühende Traubenkirsche),
14. mit indigenen oder archäophytischen Baum- und Straucharten und unter Förderung von lebensraumtypischen Nebenbaumarten (z. B. Zitterpappel, Feldahorn, Flatterulme); mit Umwandlung in Feuchtwald, wo die standörtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind,
15. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) Holzeinschlag ohne Kahlschlag; in Feuchtwaldbeständen Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb,
 - b) mit dauerhafter Belassung von mindestens fünf Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche bis zum natürlichen Zerfall sowie dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume sowie sonstiger für den Artenschutz bedeutsamer Bäume; in älteren Beständen sollen mindestens fünf Habitatbäume je Hektar (bevorzugt Eichen, Ulmen, Eschen) vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden,
 - c) unter Vorrang natürlicher Verjüngung; künstliche Verjüngung mit Pflanz- oder Saatmaterial aus dem Naturraum gem. Nr. 14,
 - d) unter Belassung von kleinen natürlich entstandenen Bestandslücken zur natürlichen Sukzession sowie unter Belassung von Kleinstrukturen (z. B. Erdhöhlen, Baumstubben, Schilfflächen, Stein- und Reisighaufen),
16. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0* (Auenwäldern mit Erle und Esche) und 91F0 (Hartholzauenwälder) sowie sonstigen Erlenbeständen und Erlen-Bruchwäldern, gem. Nr. 1 bis 15, zusätzlich soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
17. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, gem. Nr. 1-16, zusätzlich soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Bruchwäldern) lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf bis zehn Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
18. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gem. Nr. 1-16, zusätzlich soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindesten sechs bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Bruchwäldern) lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs bis zehn Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
19. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, zusätzlich soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf bis zehn lebende Altholzbäume (bevorzugt Eichen) dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

3. das Bewirtschaften außerhalb der Fahrwege in einem Radius von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z. B. Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres unterbleibt,
4. keine Veränderungen durch aktive Maßnahmen in einem Radius von 100 m um Horststandorte der wertbestimmenden Großvogelarten (z. B. Schwarzmilan) erfolgen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.

Eine Karte mit der genauen Lage der einzelnen Waldbiotoptypen und Lebensraumtypen (LRT) sowie der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (14) Weiterhin freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:
- a) nur durch die der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigten Personen,
 - b) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m,
 - c) zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,
 - d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen nur außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 1. Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (15) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 14 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.
- (16) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (17) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen sowie invasiven und / oder gebietsfremden Arten,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf-, Brach- und sonstigen Offenlandbiotopen sowie ungenutzten Grünlandflächen,
 - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpf- und Offenlandbiotopen sowie Stillgewässern,
 - d) Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum, insbesondere für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - e) Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.

- (3) Als Instrument zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:
1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ in der Stadt Wolfsburg vom 15.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 01.12.1988),
 2. die vom Landkreis Helmstedt erlassene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ vom 12.01.1966 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig 45. Jg. vom 17.03.1966).

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 15.07.2020

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs